

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der CNC-Technik Peter Israel GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der CNC-Technik Peter Israel GmbH im folgendem CNC genannt. Diese AGB gelten ausschließlich. Andere AGB's, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für die Lieferungen von Fremdsoftware und Maschinen gelten die Geschäftsbedingungen des Vorlieferanten.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Alle Preise verstehen sich ab Hamburg oder ab Werk des Herstellers, ausschließlich Verpackung und Versand, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Bei Standardsoftware-, Hardware- und Fremdsoftwarelieferungen ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Abzug fällig. Einer Abnahme bedarf es in diesen Fällen nicht. Die Zahlungsbedingungen für alle anderen Lieferungen, ins besondere für Hardware oder Maschinen welche direkt über die CNC fakturiert werden, gelten laut Auftragsbestätigung.

Bei Software-Anpassungen und Software-Entwicklungen sind fällig:

- 40 % der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung
- 50 % der Auftragssumme bei Lieferung
- 10 % der Auftragssumme bei Abnahme

Bei Hardware- oder Maschinenlieferungen sind fällig:

- 40 % der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung
- 40 % der Auftragssumme bei Lieferbereitschaft
- 20 % der Auftragssumme bei Inbetriebnahme

Vergütungen für Dienstleistungen und Reisekosten sind sofort nach erbrachter Leistung fällig. Anderweitige Regelungen müssen in der schriftlichen Auftragsbestätigung vermerkt sein.

2.3 Skonti werden von CNC nicht gewährt.

2.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen von CNC nicht anerkannten Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht statthaft, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 3 Lieferfrist

3.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung von CNC. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen bzw. Hardware- und/oder Softwarebereitstellungen, das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Lieferfrist hinfällig und ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten von CNC neu zu vereinbaren.

3.2 Bei Softwareleistungen aller Art, Entwicklungs- oder sonstigen Leistungen gilt die Lieferung mit Übergabe des Datenträgers bzw. des entwickelten Systems als erfolgt.

3.3 Bei Annahmeverzögerungen durch den Besteller genügt die schriftliche Meldung der Lieferbereitschaft von CNC zur Begründung des Annahmeverzugs.

3.4 Teillieferungen sind zulässig.

3.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich auf höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik und Aussperrung bei CNC oder im Betrieb des Zulieferanten oder dessen Lieferverzug, Ausschubwerden eines wichtigen Arbeitsstückes oder auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf von CNC nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

3.6 Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist aus anderen als den in § 3 Ziffer 3.5 genannten Gründen kann der Besteller - bei nachweislichem Eintritt eines Verzugschadens nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist - für jede vollendete Woche der Verspätung eine Entschädigung von ½ % bis zur Gesamthöhe von max. 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung verlangen, der wegen der Fertigstellungsverzögerung nicht in Betrieb genommen werden kann. Höhere Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

§ 4 Dienstleistungen

4.1 siehe separates Blatt.

§ 5 Software-Lizenz

5.1 Software einschließlich nachfolgender Updates werden vom Besteller grundsätzlich als urheberrechtlich schutzfähig anerkannt. Der Besteller erhält das zeitlich unbegrenzte nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software.

5.2 Die Software, gleich ob als Ganzes oder in Teilen, darf ausschließlich auf dem Einzelarbeitsplatz/Netzwerk, für das sie erworben wurde, sowie nur auf der Anzahl Arbeitsplätze, für die eine Lizenz besteht, verwendet werden. Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe jedweder Art sind nicht gestattet. Ein Duplizieren der Software und den zur Verfügung gestellten Dokumentationen ist ausschließlich zu Datensicherungszwecken gestattet. Für duplizierte Software wird keine Gewährleistung und Haftung übernommen.

5.3 Der Besteller darf die Software und die zur Verfügung gestellten Dokumentationen keinem Dritten zugänglich machen oder für Zwecke Dritter Software oder Teile davon nutzen.

5.4 Weitere Rechte an der Software werden dem Besteller nicht übertragen.

5.5 Bei einem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen ist pro Verstoß vom Besteller eine Konventionalstrafe in Höhe von €5.000,- zu zahlen.

§ 6 Software-Anpassung und Software-Entwicklung

Für von CNC über Softwareentwickler im Rahmen von Aufträgen durchgeführte Software-Anpassungen und Software-Entwicklungen gelten folgende Bestimmungen:

- 6.1** Maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenhefts bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung durch eine von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnende Urkunde, in der auch die finanziellen Auswirkungen bzw. Ergänzungen zu regeln sind.
- 6.2** Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, sind etwaige zu setzende Nachfristen vom Besteller grundsätzlich unter Berücksichtigung der aufgetretenen technischen Probleme bzw. eventueller Zulieferschwierigkeiten zu bemessen. Sind Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Bestellers zu berücksichtigen, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.
- 6.3** Nach Lieferung der Entwicklung erfolgt eine Abnahme und eventuelle Fehlerbeseitigung nach Maßgabe nachstehender Regelungen. Sämtliche weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Inbetriebnahme bzw. Ausfallzeiten werden ausgeschlossen.
- 6.4** Die Abnahme von Software-Anpassungen und Software-Entwicklungen (Individualsoftware) erfolgt grundsätzlich sofort oder nach Absprache spätestens 30 Tage nach Lieferung.
- 6.5** Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller zu unterzeichnen ist.
- 6.6** Bestehen keine gravierenden Mängel, oder solche, die im Sinne von § 6 Ziffer 6.7 in zumutbarer Weise beseitigt werden können, und erklärt sich der Besteller nicht bereit binnen 30 Tagen nach Lieferung zur Abnahme bereit, gilt sowohl die Lieferung als auch die Installation als abgenommen.
- 6.7** Etwa bestehende und im Abnahmeprotokoll festgehaltene Mängel werden im Rahmen der Vertragserfüllungspflicht entsprechend dem Auftragsumfang kostenlos von CNC oder Softwareentwickler beseitigt.

§ 7 Gewährleistung

- 7.1** Die CNC übernimmt die Gewähr, daß die vom Softwareunternehmen entwickelte Software die in der Leistungsbeschreibung genannten Funktionen erfüllt. Softwaremängel sind nur Fehler, bei denen die Programmfunktionen reproduzierbar von den Funktionen gemäß Leistungs- und Funktionsbeschreibung abweichen und die nachweislich nicht auf Fehler in der Hardware, Systemsoftware oder anderen nicht von CNC oder den Softwareentwickler gelieferten Systemteilen zurückzuführen sind. Die CNC haftet nur für solche Fehler, welche die vertragsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.
- 7.2** Die Mängel werden nach Wahl von CNC durch die Installation einer verbesserten Softwareversion über die Fernwartung oder durch Hinweis zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers beseitigt. Zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderliche Aufwendungen werden bis zur Höhe des Kaufpreises von CNC getragen. Der Auftraggeber stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderlicher Rechneranlage und Rechnerbelegungszeit kostenlos zur Verfügung.
- 7.3** Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind Verschleißteile sowie Schäden, die auf natürliche Abnutzung, fehlerhafter Bedienung oder von CNC nicht ausdrücklich autorisierte Nachbesserungs- und Wartungsarbeiten oder Änderungen zurückzuführen sind. Falls durch eine Mängelrüge der CNC Aufwendungen entstehen, die nicht auf Mängeln in den von CNC gelieferten Produkten beruhen, wird der Auftraggeber die Aufwendungen CNC vergüten. Dies gilt insbesondere für den Aufwand der Fehlerlokalisierung. Aufwendungen, die CNC oder dem Softwareentwickler dadurch entstehen, daß keine tagesaktuelle Datensicherung vorhanden ist, wird der Auftraggeber vergüten.
- 7.4** Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme. Innerhalb dieser Zeit hat der Kunde Anspruch auf kostenlose Fehlerbeseitigung. Ansonsten gilt die Gewährleistungszeit laut Auftragsbestätigung.

§ 8 Haftung

- 8.1** CNC haftet für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für die Verletzung vertragswesentlicher Kardinalpflichten bis in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten oder Datenträgermaterial umfaßt die Ersatzpflicht nicht die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
- 8.2** Der Ersatz von mittelbaren Schäden, Folgeschäden und reinen Vermögensschäden d. h. zum Beispiel von Produktionsausfall, Produktionsminderung, Stillstandskosten oder entgangenem Gewinn wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit auf die Höhe der Nutzungsgebühr begrenzt. Im übrigen werden Schadenersatzansprüche gegen CNC, gleich aus welchem Grund, ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleiben Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz sowie aus dem Gesichtspunkt der Unmöglichkeit oder des Unvermögens.
- Die vorgenannten Haftausschlüsse und Beschränkungen gelten ferner nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch CNC und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

§ 9 Vorbehalt

- 9.1** Waren bleiben das Eigentum von CNC bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller bestehender Ansprüche, auch solcher, die CNC außerhalb des Vertrages zustehen.
- 9.2** Durch die Installation der Software erwirbt der Besteller kein Eigentum an der Software, sondern ist nur zu deren Nutzung befugt. Wird die Bezahlung der Ware unbegründet oder aus nichtigem Grunde verweigert, erlischt die Nutzungsbefugnis automatisch ab Zahlungsverzugsstermin.

§ 10 Schlußbestimmungen

- 10.1** Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Etwa unwirksame Bestimmungen sind durch neue Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen, zu ersetzen.
- 10.2** Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht am Hauptsitz der CNC zuständig.
- 10.3** Für alle rechtlichen Beziehungen mit CNC gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.